

Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt entsprechend Absatz 1 Informationsmaterial zum Leben mit einem geistig oder körperlich behinderten Kind und dem Leben von Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung. Das Informationsmaterial enthält den Hinweis auf den Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung nach § 2 und auf Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen sowie Behindertenverbände und Verbände von Eltern behinderter Kinder. Die Ärztin oder der Arzt händigt der Schwangeren das Informationsmaterial im Rahmen seiner Beratung nach § 2a Absatz 1 aus.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Lehrmaterial“ durch die Wörter „Lehr- oder Informationsmaterialien“ ersetzt und nach dem Wort „Beratungsstellen“ werden die Wörter „ , an Frauenärztinnen und Frauenärzte, Ärztinnen und Ärzte sowie medizinische Einrichtungen, die pränataldiagnostische Maßnahmen durchführen, Humangenetikerinnen und Humangenetiker, Hebammen“ eingefügt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen

(1) Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der der Schwangeren die Diagnose mitteilt, über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, unter Hinzuziehung von Ärztinnen oder Ärzten, die mit dieser Gesundheitschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben, zu beraten. Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ergebnisoffen. Sie umfasst die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen sowie der Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen. Die Ärztin oder der Arzt hat über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln.

(2) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die schriftliche Feststellung über die Voraussetzungen des § 218a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zu treffen hat, hat vor der schriftlichen Feststellung gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs die Schwangere über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 zu vermitteln, soweit dies nicht auf Grund des Absatzes 1 bereits geschehen ist. Die schriftliche Feststellung darf nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Mitteilung der Diagnose gemäß Absatz 1 Satz 1 oder nach der Beratung gemäß Absatz 1 Satz 1 vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.

(3) Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die schriftliche Feststellung der Indikation zu treffen hat, hat bei der schriftlichen Feststellung eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung nach den Absätzen 1 und 2 oder über den Verzicht darauf einzuholen, nicht aber vor Ablauf der Bedenkzeit nach Absatz 2 Satz 2.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2a Absatz 1 oder Absatz 2 keine Beratung der Schwangeren vornimmt;

2. entgegen § 2a Absatz 2 Satz 2 die schriftliche Feststellung ausstellt;

3. entgegen § 13 Absatz 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt;

4. seiner Auskunftspflicht nach § 18 Absatz 1 nicht nachkommt.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

TOP 5:

Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Drucksache: 447/09

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz regelt die Aufklärung sowie den Inhalt und die Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Mai 2009 ein auf einer fraktionsübergreifenden Gruppeninitiative basierendes Änderungsgesetz verabschiedet, das Spätabtreibungen nach der zwölften Schwangerschaftswoche betrifft.

Das Gesetz sieht folgende Regelungen vor:

- Allgemeinverständliche und ergebnisoffene Beratungspflicht der Ärztin oder des Arztes, wenn eine Behinderung des Ungeborenen vorliegt und/oder bei der Frau aus psychischen Gründen ein Schwangerschaftsabbruch vorgesehen ist;
- Verpflichtung der Ärztin oder des Arztes, bei der Beratung weitere Ärztinnen oder Ärzte hinzuzuziehen, die auf die Gesundheitsschädigung des Kindes spezialisiert sind;
- Verpflichtung der Ärztin oder des Arztes, die Schwangere auf Beratung durch psychosoziale Beratungsstellen hinzuweisen und sie - mit ihrem Einverständnis - dorthin zu vermitteln;
- Verpflichtung der Ärztin oder des Arztes, eine dreitägige Mindestbedenkzeit zwischen Diagnose und der schriftlichen Ausstellung der Indikation einzuhalten, es sei denn, es liegt eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren vor;

- Verpflichtung der Ärztin oder des Arztes, eine schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung oder den Verzicht darauf einzuholen;
- Möglichkeit, ein Bußgeld von bis zu 5 000 Euro zu erheben, sofern die Ärztin oder der Arzt die zuvor genannten Auflagen nicht einhält.

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.